



Der Landeswahlleiter | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 3112 -
Meine Nachricht vom: /

Jörg Neubauer
wahlen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3120
Telefax: 0431 988-3047

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/90

Kiel, 11. August 2017

Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Bundestagswahlen
Antrag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) - Drucksache 19/24

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für Ihr Schreiben vom 06. Juli 2017, mit dem Sie mir Gelegenheit gegeben haben, zu dem oben genannten Antrag Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Ich nehme gerne diese Möglichkeit wahr.

Im Einzelnen darf ich Folgendes ausführen:

Mit dem von der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) gestellten Antrag wird die Landesregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Herabsetzung des Wahlalters auf das sechzehnte Lebensjahr einzusetzen.

Das Mindestalter zur Teilnahme an einer Bundestagswahl wird durch Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und § 12 Abs. 1 Nr. 1 Bun-

deswahlgesetz (BWG) bestimmt. Demnach ist wahlberechtigt, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Eine Änderung des Wahlrechts auf Vollendung des sechzehnten Lebensjahres wäre somit nur mit einer Änderung des GG als auch des BWG möglich, wobei bei einer Änderung des GG gem. Art. 79 Abs. 2 GG eine qualifizierte Mehrheit in Höhe von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich wären.

Die Beschränkung des Wahlalters ist eine Ausnahme vom Wahlgrundsatz der allgemeinen Wahl. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl im Sinne des Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG erfährt seine Prägung durch das Demokratieprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG und soll gewährleisten, dass die demokratische Legitimation der Staatsgewalt auf einem möglichst breiten Fundament beruht. Das aktive Wahlrecht muss danach prinzipiell allen Staatsbürgern gleichermaßen zustehen. Jeder Staatsbürger muss sein Grundrecht auf Wahlteilnahme formal in möglichst gleicher Weise wahrnehmen können. Auf Grund des im Wesentlichen formalen Charakters des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ist es mithin nur zulässig, die Wahlberechtigung an Bedingungen zu knüpfen, die im Prinzip jeder Staatsbürger erfüllen kann und deren Vorliegen sachlich gerechtfertigt ist. Von daher ist es, wie geschehen, zulässig, das aktive Wahlrecht an die Erreichung eines Mindestalters zu binden (Strelen, in: Schreiber, BWahlG, § 1 Rdnr. 9 ff.). Bei einer Veränderung des Mindestalters steht hier somit die Frage nach der persönlichen Reife der entsprechenden Wählergruppe im Vordergrund.

Wie sich aus dem Verlauf der Beratung des betreffenden Resolutionsantrags in der 2. Tagung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtags ergibt, wird für die Frage der Sinnhaftigkeit einer Absenkung des Wahlalters auch zur Bundestagswahl offenbar ganz wesentlich auf die Wahlbeteiligung von Erstwählern an der Landtagswahl vom 7. Mai 2017 abgestellt. In diesem Sinne verstehe ich auch die mir eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bei der Landtagswahl 2017 in Schleswig-Holstein waren ca. 57.300 Wähler im Alter von 16 bis 17 Jahren erstmals wahlberechtigt. Ich möchte darauf hinweisen, dass meiner Meinung nach die Wahlteilnahme dieser Wählergruppe sowohl für sich genommen als auch im Vergleich zu anderen Alterskohorten nur ein Indiz für die „Wahlmündigkeit“ darstellen könnte. Allerdings bin ich auch insoweit nicht in der Lage, eigene Erkenntnisse für die weitere Beratung beizusteuern. Zwar hat das Wahlrecht 16 in Schleswig-Holstein bereits einen längeren Vorlauf; der Personenkreis der 16- und 17-Jährigen war bereits erstmalig zur Kommunalwahl 1998 wahlberechtigt. Erkenntnisse über die Wahlbeteiligung dieser Altersgruppe liegen hier aber nicht vor, weil in Schleswig-Holstein seit Jahren keine amtliche Wählerstatistik mehr geführt wird.

Aus Gründen der Wahrung des Wahlgeheimnisses konnten bei früheren Kommunalwahlen die 16- und 17-jährigen Wählerinnen und Wähler im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik nach Alter und Geschlecht nicht in einer eigenen, nur diese zwei Jahrgänge umfassenden Geburtsjahresgruppe erfasst werden. Grund hierfür ist die kleinteilige kommunale Struktur im Land und die daraus resultierende sehr unterschiedliche Größe von Wahlbezirken; bei vergleichsweise kleinen Wahlbezirken wären bei der Bildung kleiner Altersgruppen je nach demographischer Struktur einzelner Gemeinden Rückschlüsse auf die Wahlteilnahme einzelner Personen nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund mussten die 16- und 17-jährigen Wähler hinsichtlich der Wahlbeteiligung in die bestehende Geburtsjahresgruppe der 18- bis 20-jährigen einbezogen werden. Ab der Kommunalwahl 2003 wurde die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik gänzlich gestrichen. Seit 2009 wird auch zu Landtagswahlen keine repräsentative Wahlstatistik mehr geführt. Da wegen der aus dem Wahlgeheimnis folgenden Restriktionen solche Statistiken nur eine beschränkte Aussagekraft haben konnten, wurde seinerzeit politisch entschieden, die mit der Führung einer amtlichen Wählerstatistik verbundenen Kosten einzusparen.

Eine von mir veranlasste Nachfrage bei zwei Wahlforschungsunternehmen (Infratest dimap und Forschungsgruppe Wahlen) ergab, dass auch dort im Zuge der Nachwahlbefragungen und Auswertungen keine Ergebnisse über das Wahlverhalten der Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen bei der diesjährigen Landtagswahl vorliegen.

Infratest dimap hat bei ihrer Befragung zum Wahlverhalten den Personenkreis der 16- und 17-Jährigen in einer Altersgruppe von 16 bis 22 Jahren zusammengefasst.

Jedoch geht aus einer vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vorgelegten Analyse der Wahl zur Bürgerschaft in Hamburg am 15. Februar 2015 (dort gibt es die oben beschriebenen Probleme offenbar nicht) hervor, dass die Wahlbeteiligung bei dem Personenkreis der 16- bis 17-jährigen Wähler im Vergleich zum dem Personenkreis der 18- bis 24-jährigen Wähler um ca. 10% höher war. Das zeigt, dass bei dieser Wahl gerade jüngere Menschen ein größeres politisches Interesse hatten, als der nächstältere Personenkreis. Die Wahlbeteiligung insgesamt war jedoch um ca. 5 % höher als die Wahlbeteiligung der 16- bis 17-jährigen Wähler. Eine vollständige Übertragung des genannten Wahlverhaltens von einem Stadt- auf einen Flächenstaat ist aufgrund der vollständig anderen Struktur jedoch wohl nicht möglich.

Rechtlich bestehen keine Bedenken gegen die Herabsetzung des Wahlalters. Die Frage nach der persönlichen Reife der 16- und 17-Jährigen, eine Wahlentscheidung treffen zu können, ist letztlich politisch zu beantworten. Insoweit kann im Rahmen der weiteren Beratungen des Ausschusses auf die im Kontext der Einführung des Wahlalters 16 zur Landtagswahl im Jahr 2012 eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen zurückgegriffen werden.

Für weitergehende mündliche Ausführungen im Rahmen der Ausschussberatungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tilo von Riegen', with a long vertical stroke extending downwards from the end of the signature.

Tilo von Riegen